

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Thomas Brüninghoff, Lars Alt, Susanne Victoria Schütz, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Wie geht die öffentliche Hand als Auftraggeber mit Preissteigerungen bei Baumaterialien um?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Thomas Brüninghoff, Lars Alt, Susanne Victoria Schütz, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 22.06.2021 - Drs. 18/9546

an die Staatskanzlei übersandt am 23.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Der neue Mangel auf den Baustellen - Bauhandwerker (...) leiden unter der Rohstoffknappheit und den Preissteigerungen“ (*NP*, 11.06.2021) lautete eine von vielen Überschriften zum Thema „explodierende Preise“ (Niedersächsischer Handwerkstag [handwerk-nht.de]) bei Baumaterialien. Seit dem Jahreswechsel 2020/2021 sind deutliche Preissteigerungen bei vielen Baumaterialien wie z. B. Metall und Betonstahl, Dämmstoffe, Kies, Holz, Kanalgrundrohre etc. und Lieferengpässe selbiger zu verzeichnen. Durch die Preiserhöhungen und Lieferengpässe kommen viele Handwerksunternehmen in Kalkulations-, Liefer- und Umsetzungsschwierigkeiten. Einige Unternehmen können dies durch vorherige Lagerhaltungen ausgleichen, anderen Unternehmen drohen Kurzarbeit, finanzielle Schieflagen oder die Insolvenz. Das Risiko von Kostenerhöhungen liegt im Grundsatz beim Auftragnehmer, der unter Umständen vor vielen Monaten die Baumaßnahmen oder Handwerksleistungen kalkuliert und angeboten hat. Weil die Handwerks- und Bauunternehmen sich gegen Preisschwankungen kaum absichern können, eine Preiserhöhung gegenüber dem Angebot/Auftraggeber - Stichwort: *pacta sunt servanda* (lat.; dt. Verträge sind einzuhalten) - nachträglich kaum / nur schwer umsetzbar ist, die aktuellen Preissteigerungen nicht dem Auftraggeber als Verursacher zugeordnet werden können und die wenigsten Verträge eine Preisgleitklausel enthalten, sind die Handwerks- und Bauunternehmen „auf den guten Willen der Bauherren angewiesen“ (Lieferengpässe nehmen zu: Baufirmen geht das Material aus, *tagesschau.de*). Die Bayerische Staatsregierung hat die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen seit Mitte Mai, vorerst befristet bis zum 31.12.2021, vorgegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der vorliegenden Kleinen Anfrage wird u. a. der Begriff „öffentliche Hand“ verwendet. Dieser Begriff ist eher eine umgangssprachliche Formulierung, die mittlerweile aber auch in einigen Gesetzen Anwendung findet. Er umfasst als Sammelbegriff regelmäßig den **gesamten öffentlichen Sektor**. Im **engeren Sinne** gehören dazu die **Gebietskörperschaften**, die sich aus Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen. Im **weiteren Sinne** werden dazu auch die organisatorisch selbständigen Einrichtungen ohne Hoheitsrechte, die mithilfe eigener zweckgebundener Mittel öffentliche Aufgaben erfüllen, gezählt.

Unter Berücksichtigung des der Landesregierung bei der Beantwortung von Anfragen zustehenden Einschätzungsspielraums hinsichtlich Rechartiefe und mutmaßlichen Interessen der Fragesteller¹ werden deshalb zu nachstehenden Fragen nur die Erkenntnisse wiedergegeben, die der Landesregierung im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht zur Verfügung stehen.

Es ist aber zu vermuten, dass **alle** Marktteilnehmer, d. h. alle öffentlichen **und** auch die privaten, gleichermaßen von Preissteigerungen betroffen sein können und unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen darauf werden reagieren müssen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Problemlage bei der aktuellen Versorgung mit Baustoffen und Baumaterialien (u. a. Lieferengpässe und Preissteigerungen)?

MW (Bereich Straßenbau):

Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) liegen bisher folgende Hinweise zu Baumaterialien und Preissteigerungen seitens verschiedener Auftragnehmer vor:

- Anstieg der Stahlpreise für Schutzplanken,
- Kostenanstieg bei der Herstellung von Beton, weil durch die Abschaltung von Kohlekraftwerken die Flugasche kaum noch verfügbar ist,
- Verknappung von Verpackungsmaterialien (Holz/Holzpaletten) bei den Stahllieferanten,
- zunehmende Schwierigkeiten bei den Verfügbarkeiten / Lieferzeiten von Baustoffen, auch wegen rückläufiger Lagerbestände (z. B. Epoxidharz, Kunststoffrohre, Zäune, Betonprodukte wie Pflaster, Bord- und Gossensteine, Schachtbauteile, z. T. auch bei Schotter),
- Ankündigung von Preissteigerungen für Materialien im Zusammenhang mit Fahrbahnmarkierungen,
- starker Anstieg von Lieferzeiten von Lichtsignalanlagen (z. T. bis zu 16 Wochen),
- Asphaltpreise eher rückläufig (z. T. bis zu 20 %),
- aktuell keine nennenswerten Hinweise auf Lieferschwierigkeiten und erhöhte Preise im Stahlbetonbau (Brückenbau),
- teilweise Rückgriff auf gleichwertige Baustoffe.

MU (Bereich Wasserbau):

Die Beschaffung von Stahlspundwandprofilen, Kunststoffrohren und Bauholz ist ein Problem, das auf verschiedenen vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überwachten Baustellen auf der Auftragnehmerseite bzw. zwischen Auftragnehmer/n und Nachunternehmer/n oder Lieferant/en problematisiert wird.

Kommt es im Rahmen der Vertragsausführung zu Nachtragsangeboten und -verträgen, sind deutliche Preissteigerungen zu verzeichnen.

Der NLWKN erwartet gegenüber den Angeboten der Vorjahre für anstehende Vergabeverfahren deutlich höhere Angebotspreise und berücksichtigt dies so gut wie möglich sowohl bei der Auftragswertschätzung zur Vorbereitung von Vergabeverfahren als auch in der Kostenermittlung.

MWK (Bereich Hochschulbau/ Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung):

Vonseiten der betreffenden Hochschulen (Stiftungen sowie TU Braunschweig und Leibniz Universität Hannover) wurden in Einzelfällen von Preissteigerungen und Lieferengpässen berichtet.

¹ Urteil des Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016 – StGH 1- 3/15 -

MF (Bereiche Bundesbau/ Allgemeiner Landesbau):

Das Staatliche Baumanagement (SBN) nimmt - wie allen anderen Marktteilnehmer auch - die unmittelbaren, tagesaktuellen Entwicklungen in den sich ändernden Produktpreisen und die zum Teil konjunkturbedingten Lieferverzögerungen wahr, die Auswirkungen auf viele Branchen haben. Auf das Statement des Wirtschaftsministers vom 18.06.2021 wird hingewiesen (<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/statement-wirtschaftsminister-dr-bernd-althusmann-forderbescheid-papenburg-201618.html>).

2. Wie wirken sich die Lieferprobleme und die Preissteigerungen auf die aktuellen Bauvorhaben der öffentlichen Hand in Niedersachsen aus?MW (Bereich Straßenbau):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Bereich Straßenbau sind bisher noch keine schwerwiegenden Auswirkungen eingetreten.

Bisher haben Lieferschwierigkeiten bei einer Maßnahme zu einem Baustopp geführt:

Für den Bau einer Lärmschutzwand im Zuge der B 6 in Goslar bestehen aktuell Lieferschwierigkeiten hinsichtlich der Stahlstützen (Walzstahlprofile), sodass die Bauarbeiten seit dem 1. Juli 2021 bis voraussichtlich 10. August 2021 ruhen müssen.

MU (Bereich Wasserbau):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

MWK (Bereich Hochschulbau / Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung):

Vorhaben werden zum Teil behindert, was zeitliche Verzögerungen sowie häufige Kostensteigerungen nach sich zieht. Oftmals müssen Ausschreibungen abgebrochen werden, weil die Angebote bis zu 200 bis 300 % über dem ursprünglich bepreisten Leistungsverzeichnis liegen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

MF (Bereiche Bundesbau/ Allgemeiner Landesbau):

Momentan ist die Situation für das SBN schwierig zu bewerten, weil keine wirklich belastbaren Erkenntnisse zur künftigen Verfügbarkeit von Baustoffen vorliegen. Ein verlässliches Lagebild ergibt sich deshalb derzeit nicht. Daher kann für Bauvorhaben des Landes für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich aktuelle Bauvorhaben verzögern und/oder verteuern werden.

Das BMI hat in einem - u. a. an die Fachaufsicht führenden Ebenen der Bauverwaltungen der Bundesländer gerichteten - Schreiben vom 21.05.2021 ein entsprechendes Lagebild auch für den Bundesbau bestätigt und auf das im Vergabehandbuch des Bundes (VHB) vorgesehene Instrumentarium verwiesen.

Bei **bestehenden Verträgen** besteht grundsätzlich kein Mehrvergütungsanspruch, da die vertraglich vereinbarten Preise bis zum Vertragsende für beide Seiten bindend sind. Ein Preisanpassungsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB scheidet in der Regel aus, weil hier als Bemessungsgrundlage nicht der einzelne Baustoffpreis zu sehen ist, sondern die Gesamtvergütung.

Bei **laufenden Vergabeverfahren** und **zukünftigen Aufträgen** ist üblicherweise davon auszugehen, dass durch Kenntnis der Umstände die Unternehmen das Wagnis für Bezugspreise und Verfügbarkeit von benötigten Baustoffen selbst bewerten und organisieren; möglicherweise werden sie zukünftige Vertragsabschlüsse auch von entsprechenden Gleitklauseln abhängig machen.

Entscheidungen werden im Einzelfall und in Abhängigkeit zur Terminsituation des jeweiligen Projekts zu treffen sein.

Das SBN hat auch in den zurückliegenden Monaten unvermindert Planungs- und Bauaufträge ausgeschrieben. Die allgemeine Baupreisentwicklung fließt dabei im Rahmen der Kostenermittlungen und der Vorbereitung von Vergabeverfahren regelmäßig mit ein.

3. Bei welchen Bauvorhaben des Landes sind Preissteigerungen und Lieferengpässe von welchen Baumaterialien oder/und Baustoffen thematisiert worden?MW (Bereich Straßenbau):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Bei folgenden Bauvorhaben des Landes sind Preissteigerungen und Lieferengpässe thematisiert worden:

Bei Belagserneuerungen auf mehreren Radwegbrücken mit Kunststoffprofilen (im Bereich Osnabrück) ist es zwischenzeitlich (Mitte April bis Ende Mai) zu einem Lieferengpass der Kunststoffprofile gekommen. Dieses Problem ist mittlerweile behoben, und das Material für die Maßnahmen ist vorhanden.

Bei den Maßnahmen „L 846 - Fahrbahninstandsetzung zwischen Damme und Vörden“ und „L 75 Ersatzneubau Durchlass“ haben die Auftragnehmer vorsorglich mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt, dass es aufgrund von Lieferengpässen von Baumaterialien und Baustoffen zu Bauzeitverzögerungen und Preissteigerungen kommen kann.

Bei den Maßnahmen „Brückenersatzneubau B 68 Schulstraße“ und „L 202 Ausbau der Ortsdurchfahrt Bruchhausen-Vilsen“ wurden bekannte Lieferschwierigkeiten und damit mögliche Bauzeitverzögerungen dadurch vermieden, dass der Auftragnehmer im Vorfeld schon das Material (Epoxidharz bzw. Kunststoff-Rohre) bestellt hatte.

MU (Bereich Wasserbau):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

MWK (Bereich Hochschulbau/ Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung):

Bei der Neubaumaßnahme der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) „Heart and Brain Center Göttingen“ hat die UMG über Preissteigerungen bei folgenden Baustoffen berichtet:

- Materialpreis Aluminium (Gewerk Fassade): Anstieg des Aluminiumpreises um 75 % in den letzten 6 Monaten,
- Materialpreis Dämmstoffe EPS (Gewerk Dachdecker): Anstieg der Lieferpreise EPS um ca. 30-50 % in den letzten 3 Monaten,
- Material Holzwerkstoffe (Gewerk Tischler): Anstieg laut Marktprognose/Preisindex ca. 50 %.

Auch bei Maßnahmen der Leibniz Universität Hannover (LUH) sowie an der Universität Hildesheim gibt es zum Teil Probleme bei der Versorgung mit Baustoffen und –materialien bzw. wegen Preissteigerungen.

MF (Bereiche Bundesbau/Allgemeiner Landesbau):

Bislang sind im Zuständigkeitsbereich des SBN keine laufenden Bauvorhaben bekannt, bei denen unmittelbar aufgrund von Lieferproblemen oder Materialpreissteigerungen der genehmigte Zeit- und Kostenrahmen angepasst werden musste.

Verzögerungen oder Zwangspausen aufgrund von Lieferengpässen bei Rohstoffen sind beim SBN bisher nur in Einzelfällen thematisiert worden. Baustopps sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingetreten.

Von der Nennung von konkreten Einzelvorhaben muss hier aber abgesehen werden, um die Verhandlungsposition des Landes in gegebenenfalls laufenden Vergabe- und Vertragsverhandlungen nicht zu belasten.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Angebote für Bauleistungen - wohl auch wegen fehlender Verfügbarkeit von Baustoffen - verringert.

4. **Ist es bereits zu Nachverhandlungen durch Auftragnehmer bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand in Niedersachsen mit Bezug auf Preissteigerungen und Lieferengpässe bei Baumaterialien und/oder Baustoffen gekommen und falls ja, wie sind diese verlaufen?**

MW (Bereich Straßenbau):

Nein.

MU (Bereich Wasserbau):

Nachverhandlungen über Bestandteile eines Hauptvertrages sind nicht zentral bekannt. Zu Nachträgen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

MWK (Bereich Hochschulbau/ Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung):

Bisher wurden noch keine konkreten Nachverhandlungen geführt; diese werden aber erwartet.

MF (Bereiche Bundesbau/ Allgemeiner Landesbau):

Nein; siehe auch Antwort zu Frage 2 bezüglich der Rechtslage bei bestehenden Verträgen.

5. **Wie beurteilt die Landesregierung die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen bei öffentlichen Aufträgen?**

Der Bund hat mit Erlassen vom 21.05.2021 (BMI) und 23.06.2021 (BMVi) das bestehende Instrumentarium des VHB² für **Baumaßnahmen des Bundes** im Zuständigkeitsbereich der Länder auf der Grundlage der bereits bestehenden Rechtslage³ noch einmal konkretisiert und damit auf die aktuellen „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe“ reagiert.

Auch die Landesregierung sieht in der Stoffpreisgleitklausel ein grundsätzlich geeignetes Instrument, wenn Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist.

Eine Stoffpreisgleitklausel beinhaltet das Risiko für den öffentlichen Auftraggeber, dass diese von den Gerichten im Rahmen der AGB-Kontrolle wegen mangelnder Transparenz für unwirksam erklärt wird (BGH, Urteil vom 01.10.2014, VII ZR 344/13, IBR 2014,717). In diesem Fall können Rechnungskürzungen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers nicht erfolgen, und das Material ist zu dem vom Auftragnehmer angebotenen Preis abzurechnen. In der Praxis besteht somit die Gefahr, dass in den Fällen, in denen sich die Stoffpreisgleitklausel zugunsten des Auftraggebers auswirken würde, eine gerichtliche Überprüfung angestrebt wird. Akzeptanz auf Seiten der Auftragnehmer besteht hingegen, wenn daraus höhere Preise generiert werden können.

NLWKN hat das o. b. Schreiben des BMI vom 21.05.2021 mit der Bitte um Beachtung bei eigenen Bauvorhaben und bei Vorhaben unter wesentlicher Mitwirkung des NLWKN intern verteilt.

Mit Erlass vom 02.06.2021 hat das MF die analoge Anwendung des BMI-Schreibens auch für den Landesbau im Zuständigkeitsbereich des SBN freigegeben.

6. **Wie bewertet die Landesregierung die in der „ZDH-Agenda zur Entschärfung der Preis- und Beschaffungsprobleme bei handwerkspezifisch wichtigen Rohstoffen und Vorprodukten“ (21.05.2021) aufgeführten Ansatzpunkte?**

Die Hintergründe der aktuellen Preissteigerungen bei Baumaterialien gestalten sich äußerst komplex, die in der ZDH-Agenda aufgezeigten Ansatzpunkte sind sehr vielfältig und heterogen. Sowohl

² VHB = Vergabe- und Vertragshandbuch Bund

³ BMVBS-Erlasses vom 23.07.2013 und Verfügung der OFD Niedersachsen vom 12.11.2013 -Az.: 26049-2-1 - BLG 113-

innerhalb der Landesregierung als auch zwischen Bund und Ländern gibt es hinsichtlich der dargestellten Problematik einen regen Austausch. Darüber hinaus werden Gespräche mit betroffenen Unternehmen sowie Verbänden geführt.

7. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung des ZDH, dass bei öffentlichen Auftragsvergaben Preisgleitklauseln aktuell zu einer Selbstverständlichkeit werden müssen, und die öffentliche Hand hier eine zentrale Vorbildfunktion hat?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Eine selbstverständliche, d. h. grundsätzliche Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln wird kritisch gesehen. Vielmehr wird eine unter Beachtung der maßgeblichen und gegebenenfalls regional spezifischen Umstände im Einzelfall verwendete Stoffpreisgleitklausel durch den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber als sinnvoll und zielführend erachtet.

8. Welche gewerblichen Produkte können/sollten nach Auffassung der Landesregierung unter eine Stoffpreisgleitung fallen?

Das VHB stellt für Hochbaumaßnahmen mit dem Formblatt 225 „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Das Formblatt kam bisher überwiegend in Verbindung mit schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz, kann aber ebenso auch für andere Stoffe verwendet werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht werden.

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau des Bundes (HVA B-StB) stellt für entsprechende Baumaßnahmen mit dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ ein äquivalentes Instrument zur Verfügung. Insbesondere, aber nicht ausschließlich für die unter Ziffer 1.3 (19) des HVA B-StB genannten Baustoffe können Stoffpreisgleitungen vereinbart werden.

Die Landesregierung stützt sich als öffentlicher Auftraggeber von Baumaßnahmen auf die Bundesregelungen als Orientierungshilfe; siehe dazu auch Antwort zu Frage 5.

9. Kann sich die Landesregierung, ähnlich wie in Bayern, die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen vorstellen und falls ja, wann wird diese in Niedersachsen Anwendung finden?

Weder das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 11.05.2021 noch das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration mit Schreiben vom 21.05.2021 haben eine verpflichtende Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Stoffe vorgesehen. Vielmehr wurde jeweils auf deren Möglichkeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verwiesen. Auf eben jene Möglichkeit wurden die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber seitens der Landesregierung unter Verweis auf die eigenverantwortliche Durchführung bereits per E-Mail am 02.06.2021 durch das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hingewiesen. Im Übrigen ist es den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern zu keiner Zeit verwehrt, in eigenem Ermessen Stoffpreisgleitklauseln zu verwenden.

10. Wie wird/würde eine Stoffpreisgleitklausel in Niedersachsen angewendet werden (z. B. Rahmenbedingungen und Abrechnung)?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen.

11. Unter welchen Umständen / begründeten Ausnahmefälle kann eine Stoffpreisgleitklausel nachträglich in bestehende Verträge der öffentlichen Hand in Niedersachsen eingebaut werden?

Grundsätzlich trägt der Auftragnehmer das Risiko der Preisschwankungen, da er seine Leistung zu dem vereinbarten Preis zu erbringen hat. Der Auftragnehmer hat das Preissteigerungsrisiko bei seinen Angebotspreisen zu berücksichtigen und kann dies auch anhand der Preissteigerungsindizes kalkulieren und gegebenenfalls mit einem Risikozuschlag anbieten.

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der jeweils einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen. Das ist nur dann der Fall, wenn das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde. Diese Voraussetzungen werden nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

Wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), kann der Fall der höheren Gewalt (insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie) oder eines anderen, vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen. Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf höhere Gewalt / das nicht abwendbare Ereignis beruft.

12. Wie wird die öffentliche Hand mit Handwerks- und Bauunternehmen verfahren, bei denen es aufgrund der aktuellen Problemlagen zu Vertragserfüllungsverzögerungen kommt?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Der NLWKN legt für die Baumaßnahmen im Bereich des Wasserbaus grundsätzlich Zeitfenster außerhalb der Sturmflutsaison oder Hochwasserrisikozeiten fest. Der konkrete Fall muss dann einzelfallspezifisch geprüft werden.

Im Bereich des SBN werden Entscheidungen im Einzelfall und in Abhängigkeit zur Terminsituation des jeweiligen Projekts zu treffen sein. Das übergeordnete Ziel des Landes als Bauherr bleibt, die vereinbarten Fertigstellungs- und Übergabetermine der Baumaßnahmen einzuhalten.

13. Zu Frage 12: Werden diese sanktioniert und falls ja, wie?

Zeitverzögerungen bei der Fertigstellung sind gem. § 9 a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und § 9 a EU VOB/A in der Regel nicht strafzahlungsbewehrt.

Sofern ein Fall höherer Gewalt vorliegt, erfolgt keine Sanktionierung. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

14. Wie wird die Landesregierung mit Auftragnehmern öffentlicher Bauaufträge / Handwerksleistungen verfahren, die aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen im Bereich Baustoffe und Baumaterialien mit einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage rechnen müssen?

Bisher sind dem MW weder Bundes- noch Landesprogramme bekannt, die konkret auf eine Förderung von Unternehmen abzielen, welche besonders von den Preissteigerungen bei Rohstoffen betroffen sind. Auf Landesebene sind derartige Programme auch nicht geplant. Auch in der Vergangenheit gab es nach hiesiger Kenntnis derartige Programme nicht, da diese lediglich zu Mitnahmeeffekten auf Seiten der Rohstoffproduzenten geführt, aber keine Ausweitung des Angebotes (und damit auch keine Preissenkungen) zur Folge gehabt hätten.